

**Sprechzettel**

Sitzung des Finanzausschusses am 19.01.2023	TOP: 9
Beratungsgegenstand Erörterung Betrauungsakt UKSH	Kab.-Vorl.-Nr.: Drgl.-Vorl.-Nr.: Tischvorlage-Nr.:  Mündlicher Bericht

**Anlass**

Im Zusammenhang mit den Beratungen zum Defizit des UKSH und einem Gutachten zu beihilferechtlichen Fragen sind Fragen zum Thema Betrauungsakt aufgekommen. Das FM hat das MBWFK gebeten hierzu zu berichten.

**Betrauungsakt**

Ein Betrauungsakt ist dann erforderlich, wenn ein Marktversagen bei Leistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse vorliegt und der Staat deshalb ein in der Regel in einem Wettbewerbsverfahren gewonnenes Unternehmen betraut, diese Leistungen gegen einen Ausgleich der nicht erwirtschafteten Kosten anzubieten.

**Andere Situation des UKSH**

Aus mehreren Gründen ist die Situation des UKSH eine völlig andere.

Zum einen ist die Aufgabe des UKSH in § 83 Absatz 1 Satz HSG definiert: „Dem Klinikum obliegt zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Human- und Zahnmedizin.“ Das UKSH ist also Teil der hoheitlichen Aufgabe universitäre Ausbildung und Forschung. Die Krankenversorgung dient Forschung und Lehre, so wie es in einer früheren Gesetzesformulierung geregelt war.

Und zwar die gesamte Krankenversorgung. Denn der Umfang der Krankenversorgung hat direkte Auswirkungen auf Forschung und Lehre. Die Kapazität, das heißt die Anzahl der Studienplätze in der Medizin, wird durch die Anzahl der tagesbelegten Betten und auch der ambulanten Leistungen des UKSH bestimmt. Weniger Leistung des UKSH in der Krankenversorgung führt automatisch zu weniger Studienplätzen in der Humanmedizin.

Es ist also auch gar keine Marktleistung, die das UKSH erbringt, sondern es erfüllt seine gesetzliche Aufgabe.

Darüber hinaus sind alle regelmäßigen Zahlungen des Landes an das UKSH gesetzlich abgesichert. Für seine Leistungen in der Forschung und Lehre dienenden Krankenversorgung erhält das UKSH die Mittel nach § 92 Absatz 3 HSG. Diese

Zuweisungen sind angelehnt an die Fördertatbestände des § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz, der für die anderen Krankenhäuser gilt.

Ohnehin gilt eine Verpflichtung des Landes auch die für die Krankenversorgung erforderlichen Gebäude zur Verfügung zu stellen, wie es § 9 Absatz 1 HSG bestimmt, und auch dem in Deutschland herrschenden Prinzip der sogenannten dualen Krankenhausfinanzierung entspricht. Solange das UKSH vorfinanziert, sind Zahlungen des Landes zu dessen Ausgleich ganz sicher beihilferechtlich unproblematisch.

### **Mögliche Nachfragen:**

Gibt es in anderen Bundesländern Betrauungsakte für Universitätskliniken?

Im Rahmen der KMK-Zusammenarbeit wurde diese Frage beim letzten sogenannten Unterausschuss Hochschulmedizin angesprochen. Hessen und Sachsen-Anhalt bejahten diese Frage. Hessen, weil es dort zwei private Universitätskliniken gibt und Sachsen-Anhalt, weil eine den Kliniken Kredit gewährende Bank, dies gefordert hat. Die Kolleginnen und Kollegen in Sachsen-Anhalt konnten die Forderung zwar nicht nachvollziehen, sind dem aber gefolgt. Bei uns ist die Situation völlig anders: Es gibt kein privates Universitätsklinikum und nach § 32 Satz 4 HSG ist das zurzeit auch ausgeschlossen, da diese Aufgabe ausschließlich dem UKSH und den beiden Universitäten zugewiesen ist. Auch hat der wohl größte Kreditgeber des UKSH, immerhin die Bank der EU-Kommission selbst, die Europäische Investitionsbank, keinen Betrauungsakt gefordert.

Gab es eine Wettbewerbsprüfung der Kommission?

Ja, vor ungefähr 15 Jahren hat die EU-Kommission eine Vor-Ort-Prüfung im UKSH vorgenommen. Ein Betrauungsakt wurde von der Kommission nicht angesprochen. Wirklich problematisiert wurde allein die Gewährträgerhaftung des Landes. Aber diesen Punkt hat die Kommission bislang nicht aufgegriffen, wohl wissend, dass ein Absehen von der Gewährträgerhaftung das ganze System der Ausbildung des medizinischen Nachwuchses und der Forschung in Deutschland gefährden könnte.

Entsprechen alle Leistungen des Landes für die Krankenversorgung Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz?

Der Extremkostenzuschuss entspricht keiner Leistung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Das Bundesgesundheitsministerium hat aber vor einigen Jahren einen solchen Zuschuss als beihilferechtlich unbedenklich für alle Krankenhäuser angesehen und es als Aufgabe für die Krankenhausträger bewertet. Wie die anderen Bundesländer mit einem Extremkostenzuschuss umgehen, wird in einer Umfrage von uns unter den Ländern abgefragt. Zur Diskussion steht ja aktuell eine Prüfung dieses Zuschusses durch den Landesrechnungshof. Vom Ergebnis werden wir berichten.

Haben die anderen Krankenhäuser in Schleswig-Holstein Betrauungsakte erhalten?

Die anderen Krankenhäuser in Schleswig-Holstein erhalten Feststellungsbescheide nach dem Landeskrankenhausgesetz, § 9 Absatz 1 LKHG, und erhalten so das Recht als zugelassene Krankenhäuser nach dem Krankenhausplan nach § 108 Nr. 2 SGB V Krankenhausleistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen. Universitätskliniken, deren Aufgaben durch Landesgesetz bestimmt sind, sind nach § 108 Nr. 1 SGB V als solche immer zugelassen und es bedarf keines weiteren administrativen Aktes.